

# INFO

# PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen  
und Sekundarschulen  
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln  
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896  
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de



Juni 2014 Nr. 196

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

## Versetzung aus persönlichen Gründen zum 1.2.2015

### Antragsfrist

Antragsschluss für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. Februar 2015 ist der **15. Juli 2014**.

### Antragsverfahren:

Versetzungsanträge sind mit dem elektronischen Antragsformular zur Lehrerversetzung ([www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de)) zu stellen. Im Online-Antragsverfahren (OLIVER) wird die Bewerbungsfrist gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen über den Dienstweg nachgereicht wird. **Achtung: In diesem Jahr liegt der Termin in den Sommerferien.** Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Anträge umgehend an die Bezirksregierung weiterzuleiten.

Zu allen genannten Verfahren, auch zum Laufbahnwechsel, findet man unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) neben der Weiterleitung zu den Anträgen auch aktuelle Hinweise, Rechtsgrundlagen und Termine.

### Allgemeine Vorgaben

Die Versorgung der Schulen mit Personal ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen **vorrangig** durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn am 1. August 2014 herzustellen. Das MSW NRW lässt zum 1.2.2015 einen weiteren Versetzungstermin zu.

**Laufbahngleiche Versetzungen** sind zwischen allen Schulformen unter Anrechnung auf das jeweilige Einstellungskontingent möglich, soweit freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen.

**Freigabeerklärungen** für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen **und** der persönlichen Interessen an einer Versetzung zu erteilen.

**Fünf Jahre** nach dem ersten zulässigen Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt **auch rückwirkend** für bereits gestellte Versetzungsanträge.

### Rückkehr\*innen aus Beurlaubung

Rückkehrer\*innen aus einer Beurlaubung, die zwischen dem 01.12.14 und dem 31.05.2015 endet, stellen einen **Antrag bis zum 15. Juli 2014**.

Das **Landesgleichstellungsgesetz** sieht in § 14 (6) vor, dass mit den Beschäftigten, die sich in einer **Beurlaubung von mindestens einem Jahr** befinden, rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung oder der Elternzeit ein Beratungsgespräch über den zukünftigen Dienort (das ist die Schule) zu führen ist.

Während der Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.

### Termin Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern

Antragsschluss für das Versetzungsverfahren zum **1. Februar 2015 ist der 31. Juli 2014**.

An diesem Verfahren nehmen nur die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen teil.

### Unterstützung durch den Personalrat bzw. durch die Schwerbehindertenvertretung

Die Kolleg\*innen, die eine Unterstützung ihres Versetzungswunsches durch den Personalrat wünschen, sollten sich bitte **frühzeitig, möglichst mit der Antragstellung** an die Bezirksregierung, mit dem Personalrat in Verbindung setzen. Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte VersetzungsbewerberInnen nehmen bitte zusätzlich mit der Schwerbehindertenvertretung Kontakt auf.

**Achtung:** Ein nachträgliches Eingreifen in das Verfahren durch den Personalrat ist nur noch schwer möglich!

Die Versetzungen von Förder- an allgemeinbildende Schulen werden in einem separaten Verfahren durchgeführt. Diese Kolleg\*innen können den Personalrat für Förderschulen um Unterstützung bitten.

## Vorgriffstunden und Störfallregelung

Wozu dient die Störfallregelung im Zusammenhang mit der Rückgabe der Vorgriffstunden? In den Jahren von 1997 bis 2004 mussten viele der damals beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer eine sog. Vorgriffstunde ableisten, d.h. sie mussten eine Unterrichtsstunde zusätzlich zu ihrem normalen Stundendeputat lt. Schulgesetz unterrichten. Ab dem Jahr 2008 erfolgte dann die Rückgabe der Vorgriffstunden, wobei die Verbände und Gewerkschaften mit dem damaligen Schulministerium eine flexible Handhabung dieser Rückgabe beschlossen hatten. Nichtsdestotrotz blieb es natürlich nicht aus, dass nicht alle Veränderungen, die im Leben so auftreten können, in der Verordnung Berücksichtigung finden konnten, z.B. vorzeitige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder ein Sabbatjahr.

So besserte das Ministerium nach Intervention der Hauptpersonalräte den Rückgabe-Erlass am 26.4.2012 um die sog. Störfallregelung nach: Grundsätzlich greift diese immer dann ein, wenn die Vorgriffstunde nicht mehr als Ermäßigungsstunde zurückgegeben werden kann, z.B. bei Dienstunfähigkeit oder Antragsruhestand. Es erfolgt dann eine Auszahlung nach den Rückzahlungsmodalitäten lt. Ausgleichszahlungsverordnung (BASS 11-11 Nr.5/5.1). Wenn bei Teilzeitbeschäftigten die Vorgriffstunde nicht mehr zurückgegeben werden kann, erfolgt eine Ausgleichszahlung, die dem anteiligen Gehalt entspricht.

Eine weitere Besonderheit betrifft die Personen, die abgeordnet sind, z.B. viele Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Bei Teilabordnungen wird die Stunde an der Förderschule gezahlt und ermäßigt, bei Vollabordnungen oder überhälftigen Abordnungen an der Schule oder Stelle, an die abgeordnet wurde. Beispiel: Eine Sonderpädagogin ist voll an eine Gesamtschule abgeordnet: Stundendeputat 25,5 Std. minus 1 Std. Ermäßigung wegen Vorgriffstundenzurückgabe = 24,5 Std.

Zur genauen Regelung im Störfall oder bei Abordnungen empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Dienststelle, um die Rückgaberegulungen der neuen Situation anzupassen. Hier unterstützt bei Wunsch euer Personalrat.

## Berücksichtigung von Bonuspunkten aus Vertretungsunterricht

In letzter Zeit erreichten den Personalrat immer wieder Fragen von befristet beschäftigten Vertretungslehrern, wie ihre Tätigkeit mit Blick auf das kommende Einstellungsverfahren bonifiziert wird. Bewerber\*innen, die mindestens 500 Unterrichtsstunden als Vertretungslehrkräfte nach Bestehen des 2. Staatsprüfung im öffentlichen Schuldienst nachweisen, kommen in der Ordnungsgruppenliste zwei Ordnungsgruppen höher, als sie normalerweise gemäß ihrer Ergebnisse aus der ersten und zweiten Staatsprüfung gehabt hätten. Wer noch weitere 350 Unterrichtsstunden nachweisen kann, erhält wiederum zwei Ordnungsgruppen gutgeschrieben. Nochmals 350 Unterrichtsstunden: es werden wieder zwei Ordnungsgruppen gutgeschrieben. Danach erfolgt das Heraufklettern um zwei Ordnungsgruppen bereits ab 300 Unterrichtsstunden. Nach 1500 Unterrichtsstunden kann so der Platz auf der Ordnungsgruppenliste um maximal acht Plätze verbessert werden. Eine Bonifizierung höher als OGL-Platz 02 ist nicht möglich. Die Bonifizierung ist nicht daran gebunden, dass die Vertretungstätigkeit im eigenen Fach oder im eigenen Lehramt erfolgte. Zur Bonifizierung müssen die Verträge über die Vertretungstätigkeit vorgelegt werden, aus denen Dauer und Umfang der Tätigkeit hervorgeht. [Bezug: BASS 21-01 Nr. 18, 4.5 und 4.6]

**Beispiel:** Eine Kollegin steht nach dem Durchschnitt aus erstem und zweitem Examen in der Ordnungsgruppe 38

Geleistete Vertretungstätigkeit /Umfang	OGL 38	Bonifizierung
Ab 500 LWS bis 849	OG 36	2 OG
Ab 850 LWS bis 1199	OG 34	4 OG
Ab 1200 LWS bis 1499	OG 32	6 OG
Ab 1500 LWS und mehr	OG 30	8 OG

### Erreichbarkeit des Vorstands:

montags und donnerstags  
von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax: 0221 – 147-2896

E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)